

Auf was man beim Arbeitsvertrag achten sollte

Ein Arbeitsverhältnis kommt durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages zustande. Der Arbeitsvertrag kann grundsätzlich mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Um Streitigkeiten über die getroffenen Absprachen zu vermeiden, sollte man als Arbeitnehmer auf einen **schriftlichen Arbeitsvertrag** drängen. Will der Arbeitgeber dies nicht, muss er dem Arbeitnehmer aufgrund des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) die für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen schriftlich bestätigen. Der Arbeitgeber muss

- spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen,
- die Niederschrift unterzeichnen und
- dem Arbeitnehmer aushändigen.

Der Arbeitgeber wird durch § 2 Abs.1 Nr.1-10 Nachweisgesetz verpflichtet, dem Arbeitnehmer folgende Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich nachzuweisen:

1. Name und Anschrift der Vertragsparteien
2. Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
3. Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Befristung
4. Arbeitsort
5. Bezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit
6. Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts (einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen)
7. Arbeitszeit
8. Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
9. Kündigungsfristen
10. Allgemeiner Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind

Die Verletzung dieser Nachweispflicht hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer hat aber einen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf die Erteilung. Jedem Arbeitnehmer und jedem Arbeitgeber ist anzuraten, einen schriftlich ausformulierten Arbeitsvertrag zu schließen.

Weitere Informationen zu diesem Thema (Nachweisgesetz und Arbeitsvertrag) und anderen arbeitsrechtlichen Fragestellungen erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de**